

**Gemeinde Inzigkofen
Landkreis Sigmaringen**

Satzung

**zur Änderung der „Satzung zur zweiten Änderung und Erweiterung
des Bebauungsplanes „Untertal“ vom Januar 2005“
-Verfahren nach § 13 a BauGB-**

Aufgrund der §§ 1 bis 2 und 8 bis 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 24.06.2021 die Änderung der „Satzung zur zweiten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Untertal“ vom Januar 2005“, Verfahren nach § 13a BauGB, beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Lageplan (§ 2 Nr. 1).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus:

- (1) Dem Bebauungsplan vom 21.04.2021: Lageplan im Maßstab 1:500.
- (2) Den planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan „Satzung zur zweiten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Untertal“ vom Januar 2005“ vom 14.07.2005.

§ 3

Eingrünung

- (1) Die geplante Zufahrt ist zur freien Landschaft hin durch gebietsheimische Strauchpflanzungen einzugrünen, damit sich der Siedlungsrand harmonisch in die Landschaft einfügt. Geeignete Sträucher können der Pflanzenauswahlliste des Bebauungsplanes „Satzung zur zweiten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Untertal“ vom Januar 2005“ entnommen werden.

- (2) Die Flächengröße des festgesetzten Pflanzgebots der „Satzung zur zweiten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Untertal“ vom Januar 2005“ ist zu erhalten. Überplante Pflanzgebote sind an anderer Stelle auf den Grundstücken anzulegen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Hinweis:

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

Inzigkofen, 24.06.2021

Bürgermeisteramt

Gombold, Bürgermeister